

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und
Gruppen des Kreistages

Bearbeitende Dienststelle

Amt 208

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

11.06.2026

Mein Zeichen / Mein Schreiben

II/

Datum

29.06.2026

**Anfrage Nr. 526/XIX vom 11.06.2026 gem. § 56 NKomVG;
Betr. Direkteinleitungen von Straßenabwasser**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.06.2026 stellten Sie die folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchen Gemeinden gibt es wie viele Direkteinleitungen von Straßenabwasser (Niederschlagswasser) in ein Gewässer oder in das Grundwasser?
2. Für welche Direkteinleitungen von Straßenabwasser (Niederschlagswasser) in ein Gewässer oder in das Grundwasser hat der Landkreis a) eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt oder b) keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt?
3. Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Maßgaben wurde die Erlaubnisse erteilt?
4. Wie häufig wurden die Einleitstellen bisher von wem überwacht?“

Antwort der Verwaltung:

Zunächst ist vorwegzustellen, dass bei der Betrachtung von Einleitungserlaubnissen von Straßenabwässern zwischen den verschiedenen Straßentypen und ihren grundsätzlichen Entwässerungsarten unterschieden werden muss.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Niederschlagswasser, das über Autobahnen abfließt, wird in der Regel (insbesondere in den sanierten Autobahnbereichen) in Regenrückhaltebecken gefasst und von dort gedrosselt in angrenzende Oberflächengewässer abgegeben (z. B. Höhe Mahlum über Rückhaltebecken in die Beffer). Hierfür gelten entsprechende Einleitungserlaubnisse, die in einem von der zuständigen Behörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr oder Fernstraßen-Bundesamt) durchgeführten straßenrechtlichen Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren mit der Einvernehmenserteilung durch die UWB inkludiert sind.

Niederschlagswasser, das z. B. über Bundes-, Kreis- oder Landstraßen außerorts abfließt, gelangt in den allermeisten Fällen ungezielt in die dort vorhandenen Straßenseitengräben. Da hier das Regenwasser über den Straßenkörper wild abfließt, ist der Tatbestand einer Gewässerbenutzung nicht erfüllt und entsprechend keine Erlaubnis erforderlich. Der Benutzungstatbestand wäre erst erfüllt, wenn das Wasser durch eine zweckgerichtete Handlung, z. B. gesammelt oder geleitet, würde. Sollte eine zielgerichtete Ableitung oder eine Fassung in Rückhaltebecken erfolgen, gilt Entsprechendes wie bei den Autobahnen.

Niederschlagswasser, das z. B. innerhalb geschlossener Ortschaften über das Straßennetz abfließt, landet in der Regel in der Niederschlagswasserkanalisation, die in vielen Fällen (bei Trennsystemen) in entsprechende Gewässer einleitet. Hierfür werden und wurden entsprechende Erlaubnisse zur Einleitung an die Kommunen erteilt. Insbesondere innerhalb geschlossener Ortschaften ist allerdings zu beachten, dass hier nicht nur die Entwässerung des Straßenkörpers angebunden ist, sondern auch gesamte Wohngebiete, Stadtteile oder Ortschaften an die Niederschlagsentwässerung angeschlossen sein können. Bei einem Mischsystem erfolgt entsprechend keine Direkteinleitung.

Dies vorangestellt, werden die konkreten Fragestellungen wie folgt beantwortet:

1. In welchen Gemeinden gibt es wie viele Direkteinleitungen von Straßenabwasser (Niederschlagswasser) in ein Gewässer oder in das Grundwasser?

Diese Frage kann pauschal nicht beantwortet werden. Ein Auszug aus der Datenbank der Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Datensätzen zu Versickerungen und Einleitungen von Wasser, die im überwiegenden Teil (aber nicht ausschließlich) auch Niederschlagswasser, das über die Straße abfließt, beinhalten, ergab mehr als 1.500 Datensätze in allen kreisangehörigen Kommunen. Eine Eingrenzung ausschließlich auf Erlaubnisse, die einzig Straßenabwasser zum Erlaubnisgegenstand haben, wäre nur durch entsprechende Sichtung der Einzelakten möglich und würde bei dem vorgenannten Umfang einen unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand erfordern, der von der Verwaltung nicht zu leisten ist.

2.a. Für welche Direkteinleitungen von Straßenabwasser (Niederschlagswasser) in ein Gewässer oder in das Grundwasser hat der Landkreis eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt?

Die erteilten Erlaubnisse bzw. vorhandenen Einleitungsstellen zur Direkteinleitung von Niederschlagswasser, das über Straßen abfließt, müssten aus der aus der Datenbank erzeugten Liste der Direkteinleitungen (siehe Antwort zu Frage 1) herausgesucht werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine Erlaubnis auch mehrere Einleitungsstellen beinhalten kann und die Liste aufgrund von Überschneidungen der diversen möglichen Aktenzeichen (z. B. 6631/30 für generelle Gewässerbenutzungen; 6631/60 für Plangenehmigung und -feststellung; 6638/35 für Niederschlagsentwässerung von Kommunen; 6637/50 für generelle Grundwasserbenutzungen etc.) auch andere Fälle beinhalten kann. Auf den Aufwand, die entsprechenden Einzelakten zu sichten, wurde unter 1. bereits hingewiesen.

2.b. Für welche Direkteinleitungen von Straßenabwasser (Niederschlagswasser) in ein Gewässer oder in das Grundwasser hat der Landkreis keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da Fälle, in denen ein Antrag auf wasserrechtliche Einleitung von Straßenabwässern ggf. versagt wurde, nicht datenbankmäßig erfasst werden.

3. *Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Maßgaben wurde die Erlaubnisse erteilt?*

Die Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da die Voraussetzungen sowie die Nebenbestimmungen zur Erteilung einer Einleitungserlaubnis stark einzelfallabhängig sind. Bei eingereichten Anträgen müssen grundsätzlich die einzuleitende Menge und die Leistungsfähigkeit des Gewässers betrachtet werden. Ferner sind über Nebenbestimmungen der Einleitungserlaubnisse regelmäßig Vorgaben zur Errichtung des Auslaufbauwerks, zur Unterhaltung oder zur Qualität des Wassers enthalten. Ausschlaggebend für die Voraussetzungen einer Erlaubniserteilung sind selbstverständlich die zu dem Zeitpunkt gültigen Rahmenbedingungen wie Rechtsnormen, KOSTRA-Daten etc.

4. *Wie häufig wurden die Einleitstellen bisher von wem überwacht?*

Eine routinemäßige Überwachung der Einleitstellen findet, auch aufgrund der hohen Anzahl der Einleitstellen und der Personallage, nicht gezielt statt. Im Rahmen anderer Außendiensttätigkeiten an den entsprechenden Gewässern, nach gemeldeten Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung werden die Einleitstellen und Gewässerabschnitte jedoch anlassbezogen kontrolliert.

Die Zeit zur Beantwortung der Anfrage betrug 2 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Wißmann

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter <https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt>